



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 39 "Dannenberg", 19. Änderung gem. § 13 BauGB
 Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	30.09.2014			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 den Satzungsbeschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Dannenberg" gefasst. Ziel der Änderung war es, die öffentlichen Verkehrsfläche in Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorger und der Anlieger umzuwandeln und die Ausbaubreite zu reduzieren. Die Baugrenzen sollten entsprechend angepasst und im südöstlichen Bereich um ca. 2,0 m zur Unnenberger Straße erweitert werden.

Aufgrund des kleinen Maßstabs und des Verzugs der Plangrundlage aus dem Jahre 1977 wurde nach Vorlage der Vermessungsunterlage und nochmaliger Prüfung festgestellt, dass die Baugrenze nicht exakt um 2,0 m verschoben wurde. Da diese Anordnung der überbaubaren Fläche für die Errichtung der geplanten Gebäude jedoch erforderlich ist, ist es notwendig diese entsprechend der topografischen Aufnahme anzupassen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht berührt. Die Modifizierung des Bauleitplanes kann daher in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Art und Maß der baulichen Nutzung sowie alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 2 mit Schreiben vom 14.08.2014 bereits Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Es gingen keine Anregungen ein.

Der Bau- Planungs- und Umweltausschusses hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 über die geplante Änderung beraten und den Beschlussvorschlag (BV/091/14) dahingehend geändert, dass nach verwaltungsinterner Prüfung dem Rat abschließend die Entscheidung über das Beteiligungsverfahren und den Satzungsbeschluss überlassen wird.

Da ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht zwingend erforderlich ist und keine Anregungen vorliegen über die zu beraten oder zu beschließen ist, ist das Verfahren so weit gediehen, dass für die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Dannenberg" der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden kann.

Einzelheiten hierzu sind den beigefügten Unterlagen entnehmbar.

Anlagen

- Übersichtsplan aus dem der Geltungsbereich der Änderung hervorgeht
- 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Dannenberg“
- Begründung

Beschlussvorschlag:

Die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Dannenberg" wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in den zur Zeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 12.09.2014